



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte des Paderborner Domkapitels im Mittelalter

Ohlberger, Josef

Hildesheim, 1911

4. Besetzung und Erledigung der Domherrenstellen

urn:nbn:de:hbz:466:1-31308

Erlaubnis des Defans fehlte, oder nicht immer anwesend war, konnte keinen Anspruch auf seinen Präbendenteil machen. Diese sogenannte Portio absentium wurde dann gewöhnlich unter die Anwesenden verteilt. Auch wurde sie benutzt, um Schulden des Kapitels zu bezahlen und um andere Geschäfte und Verbindlichkeiten des Kapitels zu erledigen.¹⁾ Ein Statut des Jahres 1401 bestimmte dann endgültig, daß nicht residierende Domherren keinerlei Einkünfte von ihrer Präbende empfangen sollten mit Ausnahme des täglich ausgegebenen Schwarzbrottes und des Weißbrottes, das zu gewissen Zeiten den Kanonikern gewährt wurde.²⁾ Ausnahmsweise wurde in den Jahren 1483, 1503 und 1507 wegen des in Paderborn wütenden schwarzen Todes die Residenzpflicht für einige Zeit aufgehoben, ohne daß die Kanoniker die Einkünfte der Präbende verloren.³⁾

4. Besetzung und Erledigung der Domherrenstellen.

Schon die Achener Regel hatte für den Aufzunehmenden eine bestimmte Prüfungszeit festgesetzt, nach deren erfolgreichem Verlaufe der neue Kanoniker durch den Bischof oder durch den Propst in seiner Vertretung in seine Stelle feierlich eingeführt oder emanzipiert wurde.⁴⁾ So viel ist klar, daß der Bischof in jener Zeit einen ausschließlichen Einfluß auf die Aufnahme hatte und daß er nur solche Personen die Prüfungszeit antreten ließ, die ihm genehm waren. Dieser Einfluß des Bischofs erhielt sich noch bis in die Zeiten hinein, wo er, schon getrennt von den Kanonikern, im eigenen Bischofspalaste wohnte. Doch dürfen wir annehmen, daß eben diese Trennung wohl den ersten Grundstein zu der späteren größeren Freiheit der Domherren auch in dieser Frage legte. Im Jahre 1231, also kurz nach der Auflösung des gemeinsamen Lebens, übte das Kapitel schon das Recht aus, die neuen Kanoniker in der

¹⁾ Frift. Paderb. St.-Arch. M., Dr. Urk. 762, 796.

²⁾ Dasselbst 1355.

³⁾ Dasselbst 2090, 2246, 2253 a.

⁴⁾ Reg. Aquisgran. cap. 18.

Kapitelversammlung zu wählen.¹⁾ Doch bestand noch von der früheren Machtvollkommenheit des Bischofs als Rest die Gewohnheit fort, daß er das Ergebnis der Wahl bekannt gab. In der Wahlkapitulation mußte er schwören, daß er niemand gegen den Willen der Prioren und der Kanoniker emanzipieren wolle.²⁾ Er vollzog also nur gewissermaßen den Willen dieser. Solange die *praebendae pueriles* bestanden, werden meistens ihre Inhaber zum Kanonikat zugelassen worden sein. Nach deren Wegfall mußten sich die Kandidaten, die nach einer Präbende strebten, beim Kapitel melden, worauf dann die Zulassung zu einer sechswöchentlichen Probezeit erfolgte, bevor sie zum Genuß der Früchte der Benefizien und des Kanonikates zugelassen werden konnten.³⁾ Während dieser Zeit der Probe, die durchaus nicht unterbrochen werden durfte, wurde der Kandidat sehr streng behandelt. Er mußte an allen Stunden des Chorgebetes teilnehmen, nachts in dem Dormitorium des alten Brüderhofes am Dome schlafen und im ehemaligen Refektorium essen. Nur bei ganz gewichtigen Gründen durfte ihm von dem Dekan und den Prioren die Erlaubnis erteilt werden, anderswo, bei einem befreundeten Kanoniker, oder bei einem Benefiziaten zu wohnen. Ferner war es verboten, während dieser ganzen Zeit das Gebiet der Immunität zu überschreiten. Wurde gegen irgend eine dieser Forderungen auch nur im allergeringsten gefehlt, so mußte der Kandidat unbedingt die Probezeit von neuem beginnen. Außer den schon oben erwähnten Erfordernissen betreffs des Standes und der Abstammung aus legitimer Ehe, durfte niemand emanzipiert werden, der nicht achtzehn Jahre alt war.⁴⁾ Das hing damit zusammen, daß zur Rezeption zum Kanoniker eine kirchliche Weihe, wenn auch nur die des Subdiaconates, erforderlich war, und zu deren Empfang von den kirchlichen Vorschriften ein Alter von achtzehn Jahren vorgeschrieben war. Doch hinderte das nicht, daß ein jüngerer Kandidat den Besitz einer

¹⁾ Westf. Urk.-Buch V 1, 370.

²⁾ Frstt. Paderb. St.-Arch. M., Dr. Urk. 1068.

³⁾ Dasselbst 1197 und Schaten a. a. D. ad annum 1503.

⁴⁾ Frstt. Paderb. St.-Arch. M., Dr. Urk. 775.

erledigten Prabende antreten konnte. Nur zu den Dignitaten, den Offizien, den Personaten, den Obdienenzen und anderen Nebeneinnahmen durfte er vor der Emanzipation nicht zugelassen werden. Auch hatte er noch kein Stimmrecht bei den Kapitelsversammlungen. Die Aufnahme selbst war mit der Leistung eines Eides verbunden, den der neue Kanoniker dem Dekan zu schworen hatte, und in dem er gelobte, die Rechte, Satzungen und Pflichten seines Amtes getreulich zu schutzen und zu erfullen.¹⁾ Noch vor der Rezeption und Admision hatte der Kandidat sechzig Mark reinen Silbers an das Dom-bauamt (fabrica) zur Erhaltung und Ausbesserung der bei dem Gottesdienste gebrauchten Bucher und Paramente zu bezahlen.²⁾ Nach der Aufnahme mute er die Kanoniker mit Wein traktieren und noch eine Summe an das Kapitel zur Verteilung unter die Domherren entrichten. Doch wurde spater, im Jahre 1363, die Weinspende, weil Unzutraglichkeiten daraus erwachsen, durch eine Geldabgabe abgelst.³⁾

Schon die Visitatoren Konrad und Ernst hatten im Auftrag des Kardinallegaten Otto im Jahre 1231 festgesetzt, da niemand kunftig fur eine nicht erledigte Prabende, und da nicht zwei Bewerber zugleich fur eine Prabende gewahlt werden sollten.⁴⁾ Auch sollte niemand zum Kanoniker rezipiert werden, der nicht vorher geschworen hatte, da die Zahl der Kanoniker niemals die der 24 Prabenden bersteige. Wahrend nun im allgemeinen das Kapitel das Recht der Wahl seiner Mitglieder besa, fanden doch auch Ausnahmen statt, oder es wurde doch versucht, Personen ohne Wahl des Kapitels die Domherrenwurde zu verleihen. So hatte Bischof Dietrich im Jahre 1315 ber den Kopf des Kapitels hinweg einen Kanoniker ernennen wollen.⁵⁾ Das Kapitel wandte sich deshalb an den Erzbischof von Mainz, der die Entscheidung der Streitfrage einem von ihm ernannten Richterkollegium bertrug. Dieses

¹⁾ Frift. Paderb. St.-Arch. M., Or. Urk. 657, 718.

²⁾ Daselbst 2049.

³⁾ Daselbst 830.

⁴⁾ Westf. Urk.-Buch IV 1, 204.

⁵⁾ Frift. Paderb. St.-Arch. M., Or. Urk. 427.

gab dem Bischof nicht recht und erkannte die Wahl des Kapitels an. Ob sonst Versuche vom Bischof mit glücklicherem Erfolge gemacht worden sind, läßt sich nicht feststellen, ist aber wenig wahrscheinlich. Viel größer war die Gefahr, die dem Wahlrechte des Kapitels von seiten des Papstes drohte, dem es freistand, im ersten Jahre seiner Regierung eine vakante Präbende zu vergeben. Durch Ernennung zum Kanoniker konnte er auf diese Weise ihm ergebene Personen belohnen und Geist von seinem Geist in die Kapitel bringen. Zwar finden wir, daß das Kapitel dort, wo es sich um die Erfüllung der durch die Statuten geforderten Pflichten von seiten dieser genannten Domherren handelt, auch ihm gegenüber bis zur äußersten Konsequenz, bis zur Exkommunikation auf seinem Rechte beharrte. So hatte es 1229, einem Auftrage des Papstes folgend, einem römischen Kleriker ein Kanonikat verliehen.¹⁾ Da er keine Residenz hielt, so entzog ihm das Kapitel die Einkünfte seiner Präbende, wogegen der Kanoniker die Hilfe des Papstes anrief. Dieser beauftragte den Erzbischof von Köln mit der Führung der Sache, und als dieser nach langen vergeblichen Verhandlungen schließlich unter Androhung der Suspension die Domherren zum letzten Male aufgefordert hatte, dem päpstlichen Befehle Folge zu leisten und dem Kanoniker auch ohne Residenz die Einkünfte seiner Präbende auszuführen, diese aber bei ihrer Weigerung beharrten, befahl er dem Bischof Bernhard IV. von Paderborn, das Domkapitel in dem Dome und den übrigen Kirchen der Stadt Paderborn für exkommuniziert erklären zu lassen. Im übrigen kam das Kapitel Aufforderungen des Papstes, irgend einer ihm genehmen Person eine Pfründe zu verleihen, nach, wenn der Papst ein Recht dazu hatte, und wofern der Kanoniker die damit verbundenen Pflichten übernahm. Es war sogar durch ein domkapitulartisches Statut bestimmt worden, daß, wenn ein durch das Kapitel rezipierter Domherr einem durch den Papst ernannten weichen müsse, er zugunsten dieses die *praebendam inferiorem in gradu sibi proximam* er-

¹⁾ Westf. Urf.-Buch IV 1, 173, 207.

halten sollte, mit dem Rechte der Exspektanz auf die zunächst erledigte bessere Pfründe.¹⁾

War nun jemand vom Kapitel zum Kanonikat zugelassen worden, so hatte er während der ersten Jahre noch keinen Genuß an seiner Pfründe. Durch ein Statut vom Jahre 1293 war angeordnet worden, daß jedem Kanoniker, der mit Hinterlassung eines Testaments gestorben war, zur Tilgung seiner Schulden nach seinem Tode zwei Jahre lang die Früchte seiner Pfründe (*anni gratiae*) unverkürzt erhalten bleiben sollten, so wie er sie zu seinen Lebzeiten genossen hatte. Sollte sich die Pfründe während dieser Jahre verbessern, so fielen ihm auch die neuen Einkünfte zu.²⁾ Starb ein Kanoniker ohne Schulden, so wurden die Bezüge der beiden Jahre zur Gründung seines Anniversariums³⁾ oder zur Ausbesserung und Ausschmückung seiner Kirche, über die er etwa Patron war, oder zu irgend einem anderen guten Zweck, den er gerade zu seinen Lebzeiten bestimmt hatte, verwandt. Ebenso setzte jenes Statut fest, daß die Einkünfte des dritten Jahres für das domkapitulare Bauamt eingezogen werden sollten.⁴⁾ Diese *anni gratiae* für den Verstorbenen waren natürlich *anni carentiae* für den neu eingetretenen Kanoniker. Während der drei ersten Jahre hatte dieser keinerlei Einkünfte, ausgenommen den Fall, daß er sich die einmaligen Jahreseinkünfte der Pfründe für das dritte Jahr gegen Bezahlung einer Summe von acht Mark vom Dombauamt kaufte, welche Vergünstigung ihm gestattet war. Er brauchte nach seiner Prüfungszeit nicht zu residieren, solange er von seiner Pfründe keinen Nutzen zog. Wenigstens gilt dies für die spätere Zeit. War ein Kanoniker ohne Hinterlassung eines Testaments abgestorben, so fiel die Verfügung über sein Haus

¹⁾ Frstt. Paderb. St.-Arch. M., Dr. Urk. 842.

²⁾ Westf. Urk.-Buch IV 2, 2265.

³⁾ Frstt. Paderb. St.-Arch. M., Dr. Urk. 970. Die zur Feier des Jahrgedächtnisses bestimmte Rente wurde zu $\frac{2}{3}$ Anteil unter die Domherren, zu $\frac{1}{3}$ Anteil unter die Vikare, Benefiziaten, Chorschüler usw. verteilt *in loco distributionis cotidiana per rectorem nostri refectorii . . . cum solito campanarum pulsu et unius candelae cereae locatione.*

⁴⁾ Frstt. Paderb. St.-Arch. M., Dr. Urk. 575.

und seine ganze Hinterlassenschaft dem Kapitel zu. Auf alle Fälle war es aber verpflichtet, für die Errichtung eines Anniversariums Sorge zu tragen. Wenn ein Domherr aus freien Stücken auf seine Präbende Verzicht leistete, so fielen die sonst für den Verstorbenen bestimmten Gnadenjahre hinweg, doch mußten die Einkünfte eines Jahres von dem Nachfolger an das Bauamt abgegeben werden, die er sich aber durch Bezahlung einer einmaligen Kaufsumme von acht Mark erwerben konnte. Mit dieser sogenannten Resignation wurde bald ein erheblicher Mißbrauch getrieben, indem alte Domherren jungen Anwärtern für teures Geld den Anspruch auf ihre Präbenden abtraten.

Im Jahre 1404 wurde die Zahl der Gnadenjahre auf vier vermehrt und bestimmt, daß die drei ersten Jahre anni gratiae zugunsten des verstorbenen Inhabers der Präbende sein sollten, während die Einkünfte des vierten Jahres zum Ausbau und zur Erhaltung der domkapitularen Burg Lippspringe unverkürzt abgetreten werden mußten.¹⁾

Wenn ein Domherr seine Präbende mit einer besseren vertauschen wollte, so mußte er auf die einmaligen Jahreseinkünfte aus dieser zugunsten der Burg Lippspringe Verzicht leisten. Doch war es ihm sowohl, wie auch dem erstmaligen Inhaber einer Pfründe für das letzte Gnadenjahr, seit 1367 gestattet, die Einkünfte dieses Jahres mit zwanzig Mark abzulösen.²⁾

5. Die Vikare und Benefiziaten.

Neben der mit allen Rechten ausgestatteten höheren Geistlichkeit am Paderborner Dome, den Domherren, kommen seit der Wende des dreizehnten Jahrhunderts eine Art niederer Geistlichen vor, die ohne besondere Vorrechte lediglich nur zur Erfüllung der eigentlich den Kanonikern obliegenden Pflichten angestellt wurden. Anfangs genügte es noch, wenn für kurze Zeit, während der ein Kanoniker, der für die Woche gerade

¹⁾ Frött. Paderb. St.-Arch. M., Nr. Urk. 1390.

²⁾ Daselbst 877.